Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/2381 20. 07. 2017 Geänderte Fassung

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wie kann sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg richtig schwimmen lernen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Maßnahmen sie ergreift, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg schwimmen lernen und welche Rolle sie dabei dem Schwimmunterricht an Schulen beimisst;
- an welchen Schularten, in welchen Klassenstufen und in welchem Umfang Schwimmunterricht erteilt werden sollte bzw. tatsächlich erteilt wird (u. a. mit Angaben zum Betreuungsschlüssel und zur Quote der Kinder je Schulart, die keinen Schwimmunterricht haben);
- 3. wie in diesem Schwimmunterricht mit den unterschiedlichen Fähigkeitsstufen der Kinder umgegangen wird (ggf. mit Angaben zum Einsatz zusätzlicher Unterstützungskräfte);
- 4. wie viele Kinder ihren Erkenntnissen zufolge nach Abschluss der vierten Klasse nicht schwimmen können (absolute und relative Angaben);
- wie viele Schulen die Möglichkeit der Monetarisierung bei der Ganztagsgestaltung nutzen, um mit Schwimmvereinen zu kooperieren;
- welche Ausbildung Lehrkräfte benötigen, um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen und wie viele über diese Qualifikation verfügen (aufgeschlüsselt nach Schulform, mit Angaben zur Rettungsfähigkeit bzw. Auffrischung der Rettungsfähigkeit);

- welche Fortbildungsmöglichkeiten den Lehrkräften zur Verfügung stehen und inwiefern diese mit Blick auf den Bedarf auskömmlich sind und gut angenommen werden (mit Angaben zu den jährlich neu qualifizierten Lehrkräften);
- wie hoch der verpflichtende Anteil an Schwimmeinheiten in der Ausbildung zur Sportfachkraft an der Grundschule ist (mit Angaben zu den Semesterwochenstunden);
- inwiefern die Ausbildungsstätten, an denen die Lehrkräfte die Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht erlangen können, über ausreichend Kapazitäten verfügen, um den Bedarf an entsprechenden Ausbildungen zu decken;
- inwiefern die zur Verfügung stehenden Wasserflächen für die flächendeckende Erteilung von Schwimmunterricht ausreichen und welchen Mehrbedarf es aktuell gibt;
- 11. inwiefern sie vor dem Hintergrund dieser Zahlen ein Förderprogramm zur Sanierung bzw. zum Neubau von Bädern für die Erteilung von Schulsport befürwortet und wann mit einer Umsetzung gerechnet werden kann.

20.07.2017

Stoch, Gruber und Fraktion

Begründung

Nach Angaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) können immer weniger Grundschülerinnen und Grundschüler in Baden-Württemberg richtig schwimmen. Die Zahl der Schlecht- oder Nichtschwimmer ist laut der DLRG in Württemberg seit 2010 von 50 auf 59 Prozent gestiegen. Diesen Trend bestätigt auch die DLRG in Baden, laut der nur 40 Prozent der Sechs- bis Zehnjährigen ein Jugendschwimmabzeichen haben.

Neben der Schließung von Lehrschwimmbecken und dem Umbau von Hallenbädern zu Spaßbädern ohne Schwimmbecken werden auch ein Mangel an Lehrkräften mit entsprechender Ausbildung und hohe Kursgebühren als Gründe für die schlechter werdende Situation angeführt. Der Schwimmverband Württemberg bekräftigt die Tendenz, dass immer weniger Kinder innerhalb der Grundschulzeit das Schwimmen erlernen.

Dieser Antrag erfragt die Rahmenbedingungen des Schwimmunterrichts an badenwürttembergischen Schulen, um den Handlungsbedarf der Landesregierung zu identifizieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2017 Nr. 12-6860.0/1047 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie ergreift, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg schwimmen lernen und welche Rolle sie dabei dem Schwimmunterricht an Schulen beimisst;

Schwimmen ist in den Bildungsplänen aller Schularten und Klassenstufen fest verankert. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für alle Schulen verbindlich. Im Mittelpunkt steht der Erwerb von Bewegungssicherheit im Wasser. Zum Ende der Grundschulzeit sollen Schülerinnen und Schüler eine Schwimmart sicher in der Gesamtkoordination von Arm-, Beinbewegung und Atmung ausführen können und Technikmerkmale weiterer Schwimmarten beherrschen. Die Landesregierung räumt dem Schwimmunterricht einen hohen Stellenwert ein, insbesondere im Hinblick auf den gesundheitlichen Wert und die damit verbundene Körpererfahrung. Das Erlernen vom Schwimmen gehört zum unverzichtbaren Bildungsauftrag von Schulen.

2. an welchen Schularten, in welchen Klassenstufen und in welchem Umfang Schwimmunterricht erteilt werden sollte bzw. tatsächlich erteilt wird (u. a. mit Angaben zum Betreuungsschlüssel und zur Quote der Kinder je Schulart, die keinen Schwimmunterricht haben);

Die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben des Bildungsplans für den Schwimmunterricht findet im Rahmen des Sportunterrichts statt. Damit ist der Schwimmunterricht unverzichtbarer Pflichtbestandteil des Sportunterrichts.

Die Größe der Schwimmgruppe richtet sich nach den geltenden Regelungen zur Klassen- und Gruppenbildung, die in der jährlich angepassten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) verankert ist.

Für den Betreuungsschlüssel im Sportunterricht gelten folgende Klassenteiler:

Schulart	Anzahl der Schülerinner und Schüler
Grundschulen	28
Gemeinschaftsschulen	28
Haupt- und Werkrealschulen	30
Realschulen	30
Gymnasien	30

Die Bildung von Sportgruppen unterhalb der eigentlichen Klassenstärke ist beim Schwimmunterricht ausnahmsweise möglich.

3. wie in diesem Schwimmunterricht mit den unterschiedlichen Fähigkeitsstufen der Kinder umgegangen wird (ggf. mit Angaben zum Einsatz zusätzlicher Unterstützungskräfte);

Lehrkräfte werden im Rahmen ihrer Ausbildung dafür qualifiziert, mit entsprechenden organisatorischen und methodisch-didaktischen Maßnahmen die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler im Un-

terricht zu berücksichtigen. Dies gilt wegen des hohen technischen Anspruchs und des besonderen Gefährdungspotenzials insbesondere auch für den Schwimmunterricht.

Das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik in Ludwigsburg (LIS) bietet zum Schwimmunterricht bedarfsorientiert berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schularten an. Hierbei werden verschiedene Möglichkeiten der Differenzierung im Schwimmunterricht aufgezeigt, die sich am motorischen Können und an den physischen Gegebenheiten der Schülerinnen und Schüler orientieren. Darüber hinaus haben die Schulen die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen vor Ort durch organisatorische Maßnahmen bedarfsgerecht zu gestalten (Gruppengröße, zusätzliche Lehrkraft). Außerdem besteht die Möglichkeit, Nichtschwimmer, die einen differenzierten Schwimmunterricht erschweren, auch jahrgangsübergreifend in Schwimmgruppen zusammenzufassen.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 werden vom LIS in Kooperation mit dem Institut für Sport- und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg verstärkt zweitägige Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema "Hinführung zur Schwimmfähigkeit nach der Schwimmfix-Methode" angeboten. Dadurch werden den teilnehmenden Grundschullehrkräften zusätzliche Kompetenzen vermittelt, um Nichtschwimmer gezielt zu unterrichten. Bisher wurden 175 Lehrkräfte an Grundschulen fortgebildet.

4. wie viele Kinder ihren Erkenntnissen zufolge nach Abschluss der vierten Klasse nicht schwimmen können (absolute und relative Angaben);

Da keine verbindliche Definition von Schwimmfähigkeit vorliegt, werden hierzu keine statischen Daten erhoben.

5. wie viele Schulen die Möglichkeit der Monetarisierung bei der Ganztagsgestaltung nutzen, um mit Schwimmvereinen zu kooperieren;

Im Zuge der Evaluation der Kooperationsmaßnahmen von Ganztagsschulen nach §4a Schulgesetz mit außerschulischen Partnern werden keine sportartspezifischen Daten erhoben. Nach der letzten vorliegenden Auswertung wurden im Bereich des Sports Lehrerwochenstunden für rund 145 Kooperationen monetarisiert. Kooperationen finden auch im Bereich des Schwimmens statt.

 welche Ausbildung Lehrkräfte benötigen, um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen und wie viele über diese Qualifikation verfügen (aufgeschlüsselt nach Schulform, mit Angaben zur Rettungsfähigkeit bzw. Auffrischung der Rettungsfähigkeit);

Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge aller Schularten ist der Schwimmunterricht ein Teil des Studienfachs Sport. Angehende Lehrkräfte mit dem Fach Sport müssen vor Aufnahme ihres Vorbereitungsdienstes an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung aller Schularten die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht an Hand eines Nachweises entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DRSA) mindestens in Silber erbringen.

Im Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung aller Schularten werden die Kompetenzen und Inhalte aus den Lehramtsstudiengängen aufgenommen, vertieft und im schulpraktischen Einsatz konkret umgesetzt. Die Vorbereitungsdienste basieren auf den Ausbildungsstandards, den Ausbildungsplänen und den Bildungsplänen der einzelnen Schularten. Die Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts und Aspekte der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung sind dabei integraler Bestandteil der Ausbildung im Fach Sport. Insofern verfügen alle Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung im Fach Sport abgeschlossen haben, über die Qualifikation, Schwimmunterricht zu erteilen.

Bei den Fachlehrkräften ist Schwimmen ebenfalls integraler Bestandteil der fachpraktischen sowie der fachdidaktischen Ausbildung im Fach Sport. Auch alle angehenden Fachlehrkräfte müssen die Rettungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DRSA) mindestens in Silber nachweisen.

Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, sind verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung, ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen. Zur Rettungsdienstfähigkeit finden beim LIS regelmäßig Fortbildungen statt. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 7.

7. welche Fortbildungsmöglichkeiten den Lehrkräften zur Verfügung stehen und inwiefern diese mit Blick auf den Bedarf auskömmlich sind und gut angenommen werden (mit Angaben zu den jährlich neu qualifizierten Lehrkräften);

Um die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, zu gewährleisten, werden beim LIS regelmäßig zweitägige Veranstaltungen durchgeführt. Jährlich werden bedarfsgerecht rund 200 Lehrkräfte fortgebildet. Weitere rund 800 Lehrkräfte werden jährlich im Rahmen der regionalen Fortbildung durch die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien zur Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht ausgebildet. Hierfür wurden durch das LIS Fortbildner qualifiziert. Darüber hinaus bieten auch außerschulische Partner, wie beispielsweise die DLRG, Fortbildungen zum Thema "Rettungsfähigkeit" an.

Zur "Schwimmfix-Methode" werden für Lehrkräfte aller Schularten ebenfalls zweitägige Fortbildungsveranstaltungen durch das LIS angeboten. Derzeit werden jährlich rund 100 Lehrkräfte geschult.

8. wie hoch der verpflichtende Anteil an Schwimmeinheiten in der Ausbildung zur Sportfachkraft an der Grundschule ist (mit Angaben zu den Semesterwochenstunden);

Die Lehramtsstudiengänge wurden zum Wintersemester (WS) 2015/2016 auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt, gleichzeitig wurden die bisherigen Staatsexamensstudiengänge aufgehoben.

Die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge wurden zum WS 2015/2016 eingerichtet. Zum WS 2018/2019 ist die Einrichtung der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge vorgesehen.

Das Studium des Faches Sport für das Lehramt Grundschule umfasst im Bachelor- und Masterstudium gemäß der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte und beinhaltet laut Anlagen zur RahmenVO-KM u.a. auch die Studieninhalte Bewegen im Wasser, Anfängerschwimmen und Wasserrettung. Die Ausgestaltung der Studiengänge sowie deren Studienfächer obliegt den Hochschulen und ist an den einzelnen Hochschulstandorten unterschiedlich. Während beispielsweise im lehramtsbezogenen Bachelorstudium für das Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Fach Sport als Wahlangebot alternativ Leichtathletik oder Schwimmen im Umfang von 2 SWS studiert werden kann, ist an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Fach Sport das Studium des Moduls "Bewegen im Wasser" im Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS) verpflichtend. Es finden eine Klausur und eine fachpraktische Prüfung im Schwimmen statt.

9. inwiefern die Ausbildungsstätten, an denen die Lehrkräfte die Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht erlangen können, über ausreichend Kapazitäten verfügen, um den Bedarf an entsprechenden Ausbildungen zu decken;

Soweit die Pädagogischen Hochschulen nicht über eigene Lehrschwimmbecken o.ä. verfügen, nutzen sie die ausreichend vorhandenen Kapazitäten insbesondere kommunaler Schwimmbäder.

Die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und die Fachseminare verfügen über keine gesonderten Lehrschwimmbecken, können aber in Absprache mit Städten oder Gemeinden vorhandene Kapazitäten in kommunalen Schwimmbecken für Ausbildungszwecke nutzen.

10. inwiefern die zur Verfügung stehenden Wasserflächen für die flächendeckende Erteilung von Schwimmunterricht ausreichen und welchen Mehrbedarf es aktuell gibt;

Zu den Kapazitäten verfügbarer und notwendiger Lehrschwimmbecken liegen keine statischen Daten vor. Da Schwimmen in den Bildungsplänen aller Schularten und Klassenstufen als zu erwerbende Kompetenz enthalten ist, sind die Schulen verpflichtet, Schwimmunterricht zu erteilen. Die Schulträger müssen die dafür notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder Fahrten zu benachbarten Bädern organisieren.

11. inwiefern sie vor dem Hintergrund dieser Zahlen ein Förderprogramm zur Sanierung bzw. zum Neubau von Bädern für die Erteilung von Schulsport befürwortet und wann mit einer Umsetzung gerechnet werden kann.

Das Land gewährt Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen vom 25. März 2014. Nicht zuwendungsfähig sind Schwimmhallen. Deren Förderung wurde Mitte der 1980er-Jahre in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden beendet. Grundsätzlich haben finanzschwache Kommunen jedoch die Möglichkeit, beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium Anträge auf Gewährung von Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock zu stellen.

Dr. Eisenmann Ministerin für Kultus, Jugend und Sport